

Gedruckt auf Verfügen des Residierenden Landrats.

Die
projektierte livländische Provinzialverfassung
nebst Erläuterungen.

N^o 107354.



RIGA.
Buchdruckerei von W. F. Häcker.
1905.

Gedruckt auf Verfügen des Residierenden Landrats.

Die
projektierte livländische Provinzialverfassung
nebst Erläuterungen.

5-A
~~18954~~

N^o 107954



RIGA.
Buchdruckerei von W. F. Häcker.
1905.

Печатано по распоряженію Лифляндскаго очереднаго ландрата.

Эст. А

9848

Die livländische Ritter- und Landschaft hatte sich bereits auf dem Landtage 1885 für eine Heranziehung weiterer Kreise zur kommunalen Selbstverwaltung entschieden, doch blieben die der Staatsregierung damals gemachten Vorschläge (Entwurf einer Kreisordnung) unberücksichtigt.

Nachdem die Allerhöchsten Kundgebungen vom 12. Dezember vorigen Jahres und vom 18. Februar dieses Jahres der Ritter- und Landschaft die Möglichkeit eröffnet hatten, die Verfassungsreform wiederum in Angriff zu nehmen, beschloss der livländische Adelskonvent vom März d. J. die Frage des Ausbaues der livländischen Landesverfassung im Sinne einer Heranziehung aller zur Prästandenkasse steuernden Bevölkerungsklassen dem Landtag von neuem vorzulegen und beauftragte eine Kommission mit der vorbereitenden Bearbeitung dieser Frage.

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung in den baltischen Provinzen fand ferner Ende Mai d. J. in Riga eine Konferenz von Vertretern aller baltischen Ritterschaften statt, die im wesentlichen gleiche allgemeine Gesichtspunkte für die baltischen Provinzialverfassungen aufstellte.

Von der livländischen Verfassungskommission ist hierauf ein Projekt für Livland ausgearbeitet und dem Juli-Landtag dieses Jahres vorgelegt worden, der die allgemeinen Grundzüge nach eingehender Beratung mit einigen Abänderungen annahm und seine Vertretung beauftragte, sie der Staatsregierung zur Bestätigung zu unterbreiten.

Durch die vorliegende Darstellung des vom Landtage beschlossenen Projektes soll den nicht zum Landtage gehörigen Kreisen, namentlich aber den in Zukunft zur Landesvertretung hinzuzuziehenden Interessenten die Kenntnissnahme sowohl des Projektes, wie auch der Erwägungen, welche zu den Beschlüssen geführt haben, ermöglicht werden.

~~~~~

# Allgemeine Grundzüge

## für die Reorganisation der kommunalen Selbstverwaltung Livlands.

~~~~~

	Seite
A. Der Landbezirk	5
I. Begriff und Umfang des Landbezirks	5
II. Die Organe des Landbezirks	6
1. Der Bezirkstag	6
a) Zusammensetzung	6
b) Die Sitzungen des Bezirkstages	11
2. Das Bezirksamt	11
III. Die Kompetenz des Landbezirks	12
1. Die Kompetenz des Bezirks im allgemeinen	12
2. Die Kompetenz des Bezirkstages	14
3. Die Kompetenz des Bezirksamtes und Bezirksvorstehers	14
B. Die Provinziallandschaft	15
I. Begriff und Umfang der Provinziallandschaft	15
II. Die Organe der Provinziallandschaft	15
1. Der Provinzialtag	15
a) Zusammensetzung	15
b) Sitzungen des Provinzialtages	18
2. Der Provinzialausschuss	19
3. Das Provinzialamt	19
III. Die Kompetenz der Provinziallandschaft	19
1. Die Kompetenz der Provinziallandschaft im allgemeinen	19
2. Die Kompetenz des Provinzialtages	22
3. Die Kompetenz des Provinzialausschusses	22
4. Die Kompetenz des Provinzialamtes	23
C. Regelung der Sprachenfrage	23
D. Staatsaufsicht über die Selbstverwaltungsorgane	23



Allgemeine Grundzüge

für die Reorganisation der kommunalen Selbstverwaltung Livlands.

Die kommunalen Einheiten sind:

Der Landbezirk.

Die Provinz.

Unter Livland wird hier der festländische Teil des livländischen Gouvernements verstanden, da die Insel Ösel eine gesonderte Selbstverwaltung mit den Rechten einer Provinzialverwaltung hat.

A. Der Landbezirk.

I. Begriff und Umfang des Landbezirks.

Der Landbezirk ist ein Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den öffentlich- und privatrechtlichen Befugnissen einer Korporation.

Die Bezirke umfassen das flache Land mit Ausnahme der Städte, die auf Grund der Städteordnung verwaltet werden.

Die Landbezirke entsprechen den ehemaligen Ordnungsgerichtsbezirken (Einzelkreisen).

Zur Erleichterung der Bezirksverwaltung soll es den Bezirkstagen freistehen, die Bezirke in Verwaltungsdistrikte einzuteilen und zur Wahrnehmung der kommunalen Angelegenheiten in diesen Distrikten Personen (Distriktsvorsteher) zu wählen, die dem Bezirksamt, bezw. dem Bezirksvorsteher unterstellt sind.

Anmerkung. Die gegenwärtigen Kirchspielskonvente würden nach Einführung der Bezirksorgane in Fortfall kommen. Die gegenwärtigen Kirchenkonvente hätten jedoch zur Wahrnehmung der kirchlichen Angelegenheiten des Kirchspiels unter Aufsicht der Oberkirchenvorsteherämter in bisheriger Grundlage weiterzubestehen.

Eine lange Zeit hindurch ist das Kirchspiel der Rahmen gewesen nicht nur für das kirchliche, sondern auch für das lokale wirtschaftliche Kommunalleben. Indem nun das Verfassungsprojekt das Kirchspiel im kirchlichen Sinne mit dem Kirchenkonvent und dessen Organen unberührt lassen will, schlägt es vor für alle weltlichen, wirtschaftlichen und politischen Interessen die engen Grenzen des Kirchspiels zu verlassen und den früheren Ordnungsgerichtsbezirk als Einheit hinzustellen. Der Grund hierfür liegt darin, dass das Kirchspiel sich nach den vielfach gemachten Erfahrungen als zu klein und schwach erwiesen hat, um die Bedürfnisse seiner Einwohner zu befriedigen. Namentlich in den Gegenden, wo es viele Domänengüter gibt, fehlen oft Menschen und Mittel, um grössere gemeinnützige Gründungen vorzunehmen, wenn die Gemeinden und Güter nicht übermässig belastet werden sollen. Es erschien daher angezeigt den Ordnungsgerichtsbezirk als kommunale Einheit hinzustellen, der über eine grössere Steuerkraft zu verfügen und eine gerechtere Verteilung der Wohlfahrtseinrichtungen in den einzelnen Teilen des Bezirkes vorzunehmen vermag. Zur Verwaltung bestimmter Aufgaben, wie beispielsweise zur Beaufsichtigung der Wege, würde es dem Bezirkstag freistehen, Verwaltungsdistrikte etwa in der Grösse der alten Kirchspiele abzugrenzen und diese Obliegenheiten besonders gewählten Beamten unter Aufsicht des Bezirksamtes anzuvertrauen, so dass eine Vernachlässigung der Interessen einzelner Teile des Bezirkes nicht zu befürchten wäre.

II. Die Organe des Landbezirks.

Die Organe des Bezirkes sind:

1. Der Bezirkstag.
2. Das Bezirksamt.

1. Der Bezirkstag.

a. Zusammensetzung.

Der Bezirkstag besteht aus einer entsprechend den lokalen Verhältnissen gesetzlich festzusetzenden Zahl von Abgeordneten.

Der im Bezirk befindliche Domanalbesitz wird im Bezirkstag durch einen Bevollmächtigten der Domänenverwaltung vertreten und nimmt daher an der Wahl von Abgeordneten nicht teil.

Die Wahl der Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner ist in 3 Wahlverbänden zu vollziehen.

Der I. Wahlverband besteht aus den Eigentümern der im Bezirk belegenen Rittergüter und derjenigen Stadt- und Stiftungsgüter, die Rittergutsqualität haben.

Der II. Wahlverband besteht aus *a.* den Eigentümern aller Pastorate und der übrigen im Bezirk belegenen Immobilien, die nicht Rittergüter sind, bis herab zu einem Steuerwert, der dem im Artikel 221 der Livländischen Bauerverordnung vorgesehenen Maximalsteuerwert eines bäuerlichen Grundstückes entspricht; *b.* den Inhabern gewerblicher Unternehmungen, die einen gewissen Minimalsteuerbetrag an die Landeskasse entrichten (unter dem keine Vertretung stattfindet).

Der III. Wahlverband umfasst *a.* die Eigentümer der innerhalb des Bezirks belegenen Immobilien, die bis zur Minimalsteuergrenze des II. Wahlverbandes heranreichen; *b.* die Pächter der noch unabgeteilten Gehorchslandgesinde.

Die auf jede der 3 Wahlverbände entfallende Zahl von Abgeordneten wird entsprechend den lokalen Verhältnissen für jeden Bezirk gesetzlich bestimmt.

Das Recht zur Teilnahme an den Wahlen geniessen im gleichen Masse wie die Eigentümer, Personen, welche kraft lebenslänglichen Nutzungsrechts ein Grundstück besitzen. Die Pastorate werden in den Wahlversammlungen durch die Kirchenvorsteher vertreten.

Personen weiblichen Geschlechts üben das Stimmrecht durch Bevollmächtigte aus; für unter Vormundschaft oder Kuratel stehende Personen stimmen ihre Vormünder bezw. Kuratoren; juristische Personen üben das Stimmrecht durch ihre gesetzlichen oder statutenmässigen Vertreter aus.

Die Abgeordneten müssen einem der 3 Wahlverbände angehören, mindestens 25 Jahre alt, russische Untertanen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und ihren Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in dem Bezirk haben, in dem sie gewählt werden.

Die Abgeordneten und deren Ersatzmänner werden innerhalb der einzelnen Wahlverbände nach proportionalem Wahlsystem gewählt. Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt.

Hinsichtlich der Vertretung im Bezirkstag hat man vor allem im Auge zu behalten, dass die ganze agrarpolitische Entwicklung des Landes auf den beiden Faktoren des Rittergutes und des Bauergrundes ruht. Diesen beiden Elementen muss daher der Haupteinfluss im neuen Kommunalkörper gesichert werden, denn sie werden auch in Zukunft stets die Hauptträger der Landessteuerkraft bleiben. Die Bauergrundes des Rittergutes werden durch die Wirtsversammlung der alten Gutsgemeinde repräsentiert. Eben besteht die Wirtsversammlung

nur aus den Eigentümern und Pächtern der wackebuchmässigen Gesinde. Da aber nach dem neuen Grundsteuergesetz, das eben durchgeführt wird, alles Land in Livland gleichmässig besteuert und in jeder Beziehung gleiche Lasten, z. B. in Bezug auf Wegereparatur, Schiesse etc., tragen wird und daher zwischen wackebuchmässigen Gesinden und verkauften Hofeslandgesinden keinerlei Unterschied bestehen wird, so ist es selbstverständlich, dass die Eigentümer dieser letzteren Gesinde auch zu den Wirtsversammlungen zugelassen werden müssen. Die unverkauften, d. h. die im Eigentum des Rittergutsbesitzers stehenden Hofeslandgesinde, sei es nun, dass sie verpachtet oder mit Landknechten, Forstknechten etc. besiedelt sind, können in der Wirtsversammlung natürlich nicht vertreten sein, da sie in unbeschränkter Disposition des Rittergutsbesitzers stehen und durch diesen im I. Wahlverbande bereits vertreten werden.

Die Meinung, dass die freien Professionen, wie Lehrer, Ärzte, Gutsbeamte etc., und die übrigen landlosen Leute, wie Handwerker und Knechte, auch zur Vertretung heranzuziehen seien, bildet eine ungerechte Forderung, denn alle diese Personen zahlen keinen Beitrag zur Landeskasse. Niemand leugnet, dass sie an guten Wegen, Krankenhäusern, Ärzten, Briefposten etc. ebenso interessiert sind wie die alle diese Einrichtungen bezahlenden Steuerzahler, nämlich die Gutsbesitzer, Gesindeswirte, Hausbesitzer und Handel- und Gewerbetreibende. Wenn aber Personen, die hierzu keine Steuern zahlen, ein Einfluss auf das Landesbudget eingeräumt würde, so würden sie über einen fremden Beutel verfügen und kein Interesse daran haben, auf die Steuerzahler, denen sie die Lasten aufbürden, Rücksicht zu nehmen. Sollte es der Ritterschaft oder der neuen Provinzialvertretung gelingen die bisher zur Landeskasse nicht steuernden Bevölkerungsgruppen durch eine Einkommensteuer heranzuziehen, so wird den in dieser Weise besteuerten Personen auch eine ihrer Steuerzahlung entsprechende Vertretung in der Provinzialverfassung einzuräumen sein, ebenso wie es mit den Hausbesitzern auf dem Lande stattfinden soll, deren Einschätzung für die Landeskasse im Anschluss an die Bodentaxation vorgenommen wird.

Die Rittergüter und die Wirtsversammlungen sollen stets gleich viel Abgeordnete in den Bezirkstag senden. Dieser Grundsatz findet seine Begründung nicht nur in der vorstehenden Erläuterung, sondern auch darin, dass das zur Besteuerung herangezogene Kulturland des I. und des III. Wahlverbandes nahezu gleich ist, denn das besteuerte unverkaufte Hofesland der Rittergüter beträgt 1.429.530 Desätinen

und das besteuerte verpachtete und verkaufte Bauerland nebst dem besteuerten verkauften, unter 80 Taler grossen Hofesland umfasst 1.490.806 Desätinen.

Es gibt aber in Livland auch noch solche Ländereien, die weder Rittergüter sind, noch den Charakter von Bauergesinden tragen, nämlich die Pastorate und die durch den Verkauf von Rittergütern abgetheilten, aber über 80 Taler grossen Hofeslandparzellen. Diese Ländereien können nicht zum Kleingrundbesitz gerechnet werden, gehören aber auch nicht in den Wahlverband der Rittergüter, weil sie nicht die gleichen öffentlichen Pflichten, wie namentlich die der Gutspolizei zu tragen haben. Diese Hofeslandparzellen und die Pastorate und ferner auch die Fabriken und die Handel- und Gewerbetreibenden steuern aber auch zur Landeskasse; sie sollen daher durch einen besonderen, den II. Wahlverband zur Vertretung gelangen.

Vorstehendem nach würden die Wahlen zum Bezirkstag wie folgt zu vollziehen sein.

I. Wahlverband:

Die Rittergutsbesitzer des Bezirkes treten zusammen und wählen aus ihrer Mitte die ihnen gesetzlich zustehende Zahl von Abgeordneten in den Bezirkstag.

II. Wahlverband:

Die Eigentümer der Pastorate, der einen Landwert von mehr als 80 Taler (= 12.000 Rbl. Geldwert nach der Kreditsystems-schätzung) besitzenden Hofeslandparzellen, der über 12.000 Rbl. Geldwert repräsentierenden Gebäude, der Fabriken, der Handels- und Gewerbeetablissemments des Bezirkes, die einen Steuerbeitrag zur Landeskasse zahlen, der mindestens dem Steuerbeitrag eines Immobils im Werte von 12.000 Rbl. entspricht, treten ebenso zusammen und wählen Abgeordnete in den Bezirkstag. Die Zahl dieser Abgeordneten wird bestimmt nach dem Verhältnis der Anzahl der Stimmberechtigten in diesem Wahlverband zur Anzahl der Stimmberechtigten im I. Wahlverband + Anzahl der Wahlmänner im III. Wahlverband.

Auf dem Landtage wurde von vielen die Meinung vertreten, dass jeder Pastor selbst seine Wahlstimme für das Pastorat abgeben solle, da er die Bedürfnisse seines Kirchspieles und des Volkes kenne und seine Mitarbeit daher erwünscht sein müsse. Indem die Mehrheit des Landtages dieses Moment zwar anerkannte, sah sie doch eine Gefahr darin, den Pastor in Parteistreitigkeiten hineinzuziehen, und fürchtete, dass seine Berufs-

arbeit gestört werden könnte, wenn man in ihm nicht nur den Seelsorger, sondern auch den politischen Parteimann sähe. Deshalb wurde beschlossen an Stelle des Pastors den Kirchenvorsteher die Wahlstimme ausüben zu lassen.

III. Wahlverband:

Die Wirtsversammlung der alten Gemeinde ist der Stamm dieses Wahlverbandes. Zu ihm treten die Eigentümer der Hofeslandgesinde zwischen 10 und 80 Taler Grösse und die Eigentümer von Gebäuden zwischen 1500 und 12.000 Rbl. Geldwert, sowie Delegierte aller Kleingrundbesitzer, die weniger als 10 Taler Land besitzen (auf je 20 Taler ein Delegierter), und aller Gebäudebesitzer, deren Gebäude weniger als 1500 Rbl. Geldwert repräsentieren (auf je 3000 Rbl. ein Delegierter). Diese Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Gemeindevahlmann. Die Gemeindevahlmänner des ganzen Bezirkes wählen ebenso viel Abgeordnete in den Bezirkstag, wie die Rittergutsbesitzer. Um aber jeder Gegend die Gelegenheit zu geben ihre eigenen Vertrauensmänner zu bestimmen, sollen die Gemeindevahlmänner des ganzen Bezirkes nicht zu einer Wahlversammlung zusammentreten, sondern zu mehreren, derart, dass eine jede Wahlversammlung 2 Abgeordnete zu wählen hat. Wenn also beispielsweise in einem Bezirk im ganzen 10 Abgeordnete zu wählen sind, so wird der Bezirk in 5 Wahlkreise geteilt und werden in jedem 2 Abgeordnete gewählt.

Für die Wahlen wird ein Wahlsystem in Aussicht genommen, das gerechter ist als das gewöhnlich angewendete. Bei dem bisher üblichen Wahlsystem nämlich kann die Majorität stets alle ihre Kandidaten durchsetzen und die Minorität, mag sie auch noch so gross sein, bleibt ohne Vertretung. Bei dem projektierten proportionalen Wahlsystem besteht aber das Prinzip, dass die Minorität, wenn sie nicht zu klein ist, bei der Wahl von mehreren Abgeordneten auch zur Geltung kommt. Falls die Wahlversammlung zwei Abgeordnete zu wählen hat, so gelten demgemäss diejenigen beiden Kandidaten als gewählt, welche wenigstens eine Stimme mehr als ein Drittel aller Stimmen erhalten. Wenn z. B. eine Versammlung von 21 Wählern 2 Abgeordnete zu wählen hat, so schreibt jeder Wähler einen Namen auf einen Zettel; ergibt nun das Resultat 13 Stimmen für einen Kandidaten und 8 Stimmen für einen anderen, so gelten beide als gewählt und eine zweite Abstimmung oder ein Ballotement ist nicht erforderlich.

b. Die Sitzungen des Bezirkstages.

Der Bezirkstag wird von einem Kreisdeputierten geleitet.

Der Bezirkstag tritt wenigstens einmal jährlich zusammen. Zur Beschlussfähigkeit des Bezirkstages ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten erforderlich. Die Sitzungen des Bezirkstages sind öffentlich; für einzelne Gegenstände kann jedoch durch Beschluss der Versammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Bezirksvorsteher nimmt, wenn er nicht Abgeordneter ist, an den Sitzungen des Bezirkstages mit beratender Stimme teil.

Die Beschlüsse des Bezirkstages werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für besonders wichtige Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

2. Das Bezirksamt.

In jedem Bezirk wird ein Bezirksamt gebildet, bestehend aus einem vom Bezirkstage aus der Zahl der in einem der 3 Wahlverbände des Bezirks Virilstimmberechtigten zu wählenden Bezirksvorsteher und 2—4 aus der Mitte dieser Versammlung zu wählenden Gliedern. Für die Ämter des Bezirksvorstehers und der Bezirksamtsglieder werden Substitute gewählt, die denselben Voraussetzungen entsprechen müssen wie der Bezirksvorsteher und die Bezirksamtsglieder.

Der Bezirksvorsteher erhält für seine Geschäftsführung und zur Anstellung eines Schriftführers eine vom Provinzialtag festzusetzende Pauschalentschädigung aus der Landeskasse.

Die Bezirkstage sollen sich ihren Vorstand und ihre Verwaltung selbst wählen. Zum Bezirksvorsteher oder Glied des Bezirksamtes soll jeder wählbar sein, der in den Wahlversammlungen ein direktes Wahlrecht hat, also ebensowohl ein Rittergutsbesitzer, wie ein Wirt von mindestens 10 Talern, oder auch ein grösserer Hausbesitzer, Fabrikant oder Kaufmann.

Der Bezirksvorsteher soll dem Bezirkstag nicht präsidieren, weil er über seine Verwaltung dem Bezirkstag Rechenschaft ablegen muss, wobei eine unparteiische Leitung notwendig ist.

Eine solche glaubt man in dem Kreisdeputierten zu gewinnen, der durch seine sonstige amtliche Tätigkeit in den Geschäften eines objektiven Präsidiums bewandert ist. Analoge Bestimmungen über das Präsidium finden sich auch in den Landschaftsverordnungen von 1864 und 1890.

III. Die Kompetenz des Landbezirks.

1. Die Kompetenz des Bezirks im allgemeinen.

Zur Kompetenz des Bezirks gehört die Beratung und Beschlussfassung über die kommunalen Angelegenheiten des Bezirks. Im besonderen kompetiert dem Bezirk:

- a. Das Mass der Steuern und gesetzlich bestehenden Naturallasten festzustellen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Bezirkskommunalverwaltung erforderlich sind.

Anmerkung. Die als Zuschläge zu Staatssteuern erhobenen Steuern werden nach Beschluss des Provinzialtages quotativ zwischen der Provinziallandschaft und den Bezirken verteilt.

- b. Die für Benutzung von kommunalen Wohlfahrtseinrichtungen des Bezirks zu erhebenden Gebühren festzusetzen.
- c. Die Steuern, Naturalleistungen und Gebühren (Pkt. a und b), sowie auch die dem Bezirk gehörigen Kapitalien und Immobilien zu verwalten.
- d. Zu Zwecken der Bezirkskommunalverwaltung Anleihen zu machen.
- e. Immobiliervermögen zu erwerben, zu belasten und zu veräussern.
- f. Das Budget der Bezirkskommunalverwaltung aufzustellen, die Rechnungsablegung über das realisierte Budget zu prüfen und den Exekutivorganen Decharge zu erteilen.
- g. Verbindliche Verordnungen und Reglements zu erlassen, die spezielle Angelegenheiten des Bezirks betreffen. In Bezug auf Angelegenheiten, die allen Bezirken gemeinsam sind, steht der Erlass von verbindlichen Verordnungen und Reglements dem Provinzialtage zu.
- h. Diejenigen Wahlen zu vollziehen, welche dem Bezirk laut Gesetz obliegen, sowie zur Verwaltung von einzelnen Institutionen des Bezirks Kommissionen und Kommissare zu erwählen und zum Zweck der Vorberatung von Angelegenheiten, die zur Kompetenz des Bezirks gehören, Kommissionen einzusetzen.
- i. Die Strassen, Wege, Brücken, Anlegeplätze und sonstige Verkehrsmittel, die durch die Wegeordnung dem Bezirk überwiesen werden, in Stand zu halten, sowie für Verbesserung und Ausdehnung der Kommunikationsmittel Sorge zu tragen.
- k. Anstalten zur Beförderung von Postsendungen einzurichten und zu unterhalten.

- l. Für die Volksgesundheit durch Anstellung von Ärzten, Feldschern und Hebammen, Einrichtung von Ambulanzen und Hospitälern etc. Sorge zu tragen.
- m. An der Vorbeugung und Unterdrückung von Viehseuchen teilzunehmen und das Veterinärwesen im Bezirk zu organisieren.
- n. Wohlfahrtsanstalten und Wohlfahrtseinrichtungen aller Art ins Leben zu rufen, zu unterhalten und zu verwalten, sofern solches nicht der Landgemeinde obliegt.
- o. Das Feuerlöschwesen zu fördern.
- p. Die Aufsicht über die Beobachtung haupolizeilicher Vorschriften zu üben.
- q. Fachschulen zu errichten und zu subventionieren.
- r. Massnahmen zur Förderung von Landwirtschaft, Handel und Industrie zu ergreifen.
- s. An der Entwicklung und Verwaltung von Kreditinstitutionen, z. B. Institutionen für Kleinkredit, Sparkassen etc., teilzunehmen.

Alles, was in das Gebiet der allgemeinen Wohlfahrt des Bezirks gehört, soll zu den Aufgaben des Bezirkstages gehören. Ausgeschlossen sollen diejenigen Bedürfnisse und Interessen sein, die entweder keinen allgemeinen Charakter tragen, oder von anderen Institutionen verwaltet und unterhalten werden. So gehören die kirchlichen Angelegenheiten nicht in das Gebiet des Bezirkstages, weil sie konfessioneller Natur sind und von der Kirche verwaltet werden. Auch Schulangelegenheiten passen nicht in den Rahmen der Aufgaben des Bezirks, weil die Bildungsbedürfnisse nach Form und Inhalt bei den einzelnen Bevölkerungsgruppen zu verschiedenartig sind. So wäre es durchaus unbillig, wollte man dem Bezirkstag die Aufgabe zuweisen, etwa für deutsche Schulen, an denen die Grossgrundbesitzer ein Interesse haben, Sorge zu tragen. Ebenso ungerecht wäre es, dem Bezirkstag den Unterhalt der Landvolksschulen aufzuerlegen, denn einerseits würde man dadurch auch alle diejenigen belasten, deren Kinder die Landvolksschule nicht besuchen, andererseits aber würde ein grosser Teil der bäuerlichen Bevölkerung, der gerade der Landvolksschule bedürftig ist, zum Besten der Bezirkskasse aber gar nichts beisteuert, von allen Schulzahlungen befreit werden, die er jetzt mit der Kopfsteuer zur Gemeindegasse zahlt. Darum ist es gerecht, den Unterhalt der Landvolksschulen wie bisher den Landgemeinden zu überlassen, die die Möglichkeit haben alle diejenigen Personen, welche der Volksschulen bedürfen, zu deren Unterhalt heranzuziehen.

Eine andere, direkt freilich nicht hierhergehörige Frage ist die, wie man den sehr schlimmen Übelstand beseitigen könnte, dass die

Gemeindeverwaltungen kein ausreichendes Mittel zur Beitreibung der Abgabenrückstände auswärtiger Gemeindeglieder haben und dadurch trotz der mühevollen Arbeit des Gemeindevorstandes und des Gemeindeglieders der Möglichkeit beraubt sind ein ordentliches Budget zu realisieren. Hierin erscheint eine Reform der Landgemeindecodung von 1866 dringend notwendig. Diese Notwendigkeit hat den Landtag veranlasst eine Kommission mit der sofortigen Bearbeitung dieser Frage zu beauftragen.

Anders als mit den gewöhnlichen Volksschulen steht es mit den Fachschulen, die zu bestimmten Berufen oder Fertigkeiten ausbilden, wie: Ackerbauschulen, Handwerkerfortbildungsanstalten, weibliche Handarbeitskurse etc., deren Gründung und Subventionierung eine verdienstvolle Aufgabe der neuen Bezirkstage sein wird.

2. Die Kompetenz des Bezirkstages.

Der Bezirkstag ist das beratende und beschliessende Organ des Landbezirks. Er hat die dem Bezirk übertragenen Wahlen auszuführen, über die Tätigkeit der Beamten des Bezirks Aufsicht zu üben und deren Rechenschaftsberichte zu prüfen.

3. Die Kompetenz des Bezirksamts und des Bezirksvorstehers.

Dem Bezirksamt liegt es ob, an Stelle des Bezirkstages in laufenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschliessen.

Das Bezirksamt erstattet auf der nächsten Sitzung dem Bezirkstage Bericht über seine Tätigkeit.

Dem Bezirksamt liegt die Vorbereitung der dem Bezirkstage vorzulegenden Materien ob.

Die Ausführung der Beschlüsse des Bezirkstages, sowie die Verwaltung der laufenden Geschäfte des Bezirksamtes liegt dem Bezirksvorsteher allein ob. Es ist zulässig, dass bestimmte Verwaltungszweige vom Bezirksvorsteher mit Zustimmung des Bezirkstages den Gliedern des Bezirksamtes zur selbständigen Führung überwiesen werden.

Dem Bezirksvorsteher liegt auch die Exekutive bei Massnahmen der Provinziallandschaft im Bezirk ob.

Dem Bezirksvorsteher steht das Recht zu, für den Fall der Unterlassung der Ausführung von administrativen Massregeln Strafen, die in speziellen Verordnungen festgesetzt sind, zu verhängen.

Beschwerden über das Bezirksamt bzw. den Bezirksvorsteher kompetieren vor den Bezirkstag.

B. Die Provinziallandschaft.

I. Begriff und Umfang der Provinziallandschaft.

Die Provinziallandschaft ist ein Kommunalverband zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten mit den öffentlich- und privatrechtlichen Befugnissen einer Korporation.

Die Provinziallandschaft umfasst die Provinz mit Einschluss der Städte.

Die Städte sollen im Provinzialtag Sitz und Stimme haben, da sie durch die Ergänzungssteuern nicht unwesentlich zu den Landeseinnahmen beitragen. Auch sind die Städte an der allgemeinen Wohlfahrt des ganzen Landes in hohem Grade interessiert, denn ein blühendes Land ist der beste Kunde des städtischen Kaufmanns und Industriellen und wo Landwirtschaft und Forstwirtschaft gedeihen, da blüht auch Handel und Gewerbe. Es ist daher nicht unbillig, dass die Städte zu den allgemeinen Landessteuern herangezogen werden. Daraus folgt aber auch eine angemessene Vertretung der Städte im Provinzialtag nach Massgabe ihrer Grösse und Bedeutung. Den Städten aber auch eine Teilnahme an den Lasten und Rechten der Bezirke, in welchen sie liegen, zuzuweisen, wäre nicht richtig, weil die Städte keine direkt mit dem einzelnen Bezirk verknüpften Interessen haben und auch in keinem gleichen Verhältnis zu den betreffenden Bezirken stehen, da die Unterschiede in der Steuerkraft zwischen Riga und Dorpat oder Pernau, sowie zwischen diesen letzteren und den kleinen Städten allzu bedeutend sind.

II. Die Organe der Provinziallandschaft.

Die Organe der Provinziallandschaft sind:

1. Der Provinzialtag.
2. Der Provinzialausschuss.
3. Das Provinzialamt.

1. Der Provinzialtag.

a. Zusammensetzung.

Der Provinzialtag besteht unter dem Vorsitz des Landmarschalls aus den Abgeordneten der Landbezirke und Städte und einem Vertreter des Domänenhofes. An den Sitzungen des Provinzialtages nehmen die den Bezirkstagen präsidierenden Kreisdeputierten mit beratender Stimme teil.

Wie im Bezirkstag der Kreisdeputierte, so soll im Provinzialtag der Landmarschall das Präsidium führen. Zur Begründung dieses Vorschlages wäre dasselbe anzuführen, wie zur Leitung des Bezirkstages durch den Kreisdeputierten.

Die auf die einzelnen Landbezirke und Städte entfallende Zahl der Provinzialtagsabgeordneten wird entsprechend den lokalen Verhältnissen gesetzlich festgestellt.

Die Provinzialtagsabgeordneten und deren Ersatzmänner werden von den Bezirkstagen aus der Zahl der Bezirkstagsabgeordneten unter Zugrundelegung des proportionalen Wahlsystems gewählt. Die Majoritätsabgeordneten werden durch die Majoritätsersatzmänner und die Minoritätsabgeordneten durch die Minoritätsersatzmänner ersetzt.

Die Provinzialtagsabgeordneten der Städte und deren Ersatzmänner werden von den Stadtverordnetenversammlungen gewählt.

Die Provinzialtagsabgeordneten und deren Ersatzmänner werden auf 6 Jahre gewählt. Sie erhalten aus der Landeskasse Diäten und Fahrgelder in einem gesetzlich festzusetzenden Betrage.

Was die Anzahl der Abgeordneten in den Bezirkstagen und im Provinzialtag anbelangt, so soll sie ein für alle Mal gesetzlich festgestellt werden. Der Landtag konnte in dieser Angelegenheit noch keine formulierten Vorschläge machen, weil das Ergebnis der statistischen Erhebungen, die für die Verteilung die Grundlage abgeben müssen, noch nicht vorlag. Da die Bezirke verschieden gross sind, so wird sowohl die Zahl der Bezirkstagsabgeordneten, als auch die Zahl der aus den Bezirken zu entsendenden Provinzialtagsabgeordneten verschieden sein müssen. Die grösste Verschiedenheit zeigen der Pernausche Kreis, der der kleinste ist, und der Dorpatsche Kreis, der der grösste ist:

	Pernau	Dorpat
<i>Einwohnerzahl (ohne Städte)</i>	85.000	148.000
<i>Rittergüter</i>	44	123
<i>Alte Gemeinden</i>	64	141

Trägt man diesen Verhältnissen Rechnung, so kann man etwa folgendes Bild von der Zusammensetzung der neuen Selbstverwaltungskörper erwarten:

Im ganzen Lande hätten Vertretung zu finden:

<i>im I. Wahlverband</i>	<i>715 Rittergüter,</i>
<i>„ II. „</i>	<i>102 Pastorate,</i>
	<i>65 Landstellen,</i>
	<i>39 Fabriken,</i>
	<i>20 Handel- und Gewerbetreibende.</i>

NB. Die hierher gehörigen grösseren Hausbesitzer hätten erst nach erfolgter Einschätzung ihrer Immobilien hinzutreten.

im III. Wahlverband die Wirtsversammlung von 807 alten Gemeinden.

NB. Auch hier würden die zugehörigen Hausbesitzer erst später hinzuzuziehen sein.

Die Anzahl der Abgeordneten könnte dann sich folgendermassen ergeben:

Bezirkstagsabgeordnete					Provinzialtagsabgeordnete
	I. Wahlverband	II. Wahlverband	III. Wahlverband	Summa	
Bezirk Riga . .	12	6	12	30	10
„ Wolmar	10	2	10	22	8
„ Wenden	12	4	12	28	10
„ Walk .	12	4	12	28	10
„ Dorpat	14	4	14	32	10
„ Werro .	10	2	10	22	8
„ Pernau	8	4	8	20	8
„ Fellin .	10	2	10	22	8
Bezirkstagsabgeordnete in Summa . .	88	28	88	204	
Stadt Riga	16
„ Dorpat	4
„ Pernau	2
„ Walk	1
„ Wolmar	1
„ Wenden	1
„ Werro	1
„ Fellin	1
„ Lemsal.	1
Provinzialtagsabgeordnete in Summa . .					100

Die Provinzialtagsabgeordneten, die zum Teil eine weite Reise nach Riga zu den Sitzungen des Provinzialtages zu machen haben, sollen aus der Landeskasse Fahr- und Tagegelder erhalten, damit die Unbemittelten unter ihnen neben dem Zeitverlust nicht noch zu viel

bare Unkosten haben. Bei den Bezirkstagen, die in den Kreisstädten tagen und wohl auch sehr viel kürzere Zeit in Anspruch nehmen werden, hat man von einer Zahlung von Fahr- und Tagegeldern geglaubt absehen zu können.

b. Die Sitzungen des Provinzialtages.

Der Provinzialtag wird vom Landmarschall geleitet.

Der Provinzialtag findet alle 3 Jahre statt.

Ausserordentliche Tagungen werden auf Beschluss des Provinzialausschusses je nach Bedürfnis berufen.

Man hat die Frage reiflich erwogen, ob es besser sei, den Provinzialtag jährlich oder alle 3 Jahre zusammentreten zu lassen, und hat sich für letzteres entschieden. Es war dabei zu bedenken, dass eine Versammlung von etwa 100 Personen doch ein recht schwerfälliger Körper ist, dessen Zusammenberufung überdies nicht geringe Opfer an Zeit und Geld erfordert. Der Hauptgrund für eine jährliche Berufung des Provinzialtages wäre die Aufstellung eines jährlichen Voranschlages für die Landeskasse. Nimmt man aber die Bildung eines Provinzialausschusses in Aussicht, der zweimal jährlich ordentliche Sitzungen abhalten soll und dem die Kompetenz zusteht, das vom Provinzialtag aufgestellte Budget bis auf 5% zu erhöhen, so würde es vollkommen genügen, wenn der Provinzialtag einen Voranschlag für 3 Jahre in grossen Zügen aufstellte und die Feststellung der Jahresbudgets dem Ausschuss überliesse. Stehen wichtige Angelegenheiten oder grössere Bewilligungen auf der Tagesordnung, so ist ausserdem stets die Möglichkeit vorhanden, den Provinzialtag zu ausserordentlichen Sitzungen zusammenzuberufen.

Zur Beschlussfähigkeit des Provinzialtages ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten erforderlich.

Die Sitzungen des Provinzialtages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann jedoch durch Beschluss der Versammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Vorsitzende und die Glieder des Provinzialamts nehmen, wenn sie nicht Abgeordnete sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Provinzialtages teil.

Die Beschlüsse des Provinzialtages werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für besonders wichtige Beschlüsse, insbesondere solche, die eine Abänderung bestehender Gesetze bezwecken, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

2. Der Provinzialausschuss.

Der Provinzialausschuss besteht:

Aus dem Landmarschall als Vorsitzendem, 12 vom Provinzialtag aus seiner Mitte (ohne Teilnahme der Abgeordneten der Stadt Riga) nach Doppelkreisen gewählten Landesdeputierten und 2 Deputierten der Stadt Riga. Der Vorsitzende des Provinzialamts nimmt an den Sitzungen des Provinzialausschusses mit beratender Stimme teil.

Für die Stadt Riga sind entsprechend ihrer Grösse besondere Vertreter im Provinzialausschuss vorgesehen. Die anderen Städte werden durch die Landesdeputierten, an deren Wahl sie durch ihre Provinzialtagsabgeordneten teilnehmen, vertreten.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Massgabe des Bedürfnisses berufen, müssen jedoch wenigstens 2 mal jährlich stattfinden.

3. Das Provinzialamt.

Das Provinzialamt besteht aus einem Vorsitzenden und 2—4 Gliedern, die vom Provinzialtag gewählt werden, jedoch dem Bestande dieser Versammlung nicht anzugehören brauchen. Für die Ämter des Vorsitzenden und der Provinzialamtsglieder werden Substitute gewählt.

Der Kanzlei des Provinzialamts steht der vom Provinzialtag gewählte Sekretär der Provinziallandschaft vor. Der Sekretär wird auf Lebenszeit gewählt, kann aber wegen ungenügender Amtsführung auf Vorschlag des Provinzialamts vom Provinzialausschuss suspendiert und vom Provinzialtag abgesetzt werden, Die Kanzleibeamten des Provinzialamts werden vom Provinzialamt angestellt.

Das Provinzialamt wird mit einem vom Provinzialtage festzusetzenden Etat aus der Landeskasse ausgestattet.

Von einer Beschränkung der Wahlfähigkeit zu den Ämtern des Vorsitzenden und der Glieder des Provinzialamtes ist abgesehen worden, um den Provinzialtag in keiner Weise an der Wahl geschäftskundiger Personen für diese Ämter zu behindern.

III. Die Kompetenz der Provinziallandschaft.

1. Die Kompetenz der Provinziallandschaft im allgemeinen.

Zur Kompetenz der Provinziallandschaft gehört die Beratung und Beschlussfassung über die kommunalen Angelegenheiten der Provinz.

Im besonderen kompetiert der Provinziallandschaft:

- a. Das Mass der Steuern und gesetzlich bestehenden Naturallasten festzusetzen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Provinzialkom-

munalverwaltung erforderlich sind, und die als Zuschläge zu den Staatssteuern erhobenen Landessteuern zwischen der Provinziallandschaft und den Bezirken zu verteilen.

- b. Die für Benutzung von kommunalen Wohlfahrtseinrichtungen der Provinziallandschaft zu erhebenden Gebühren festzusetzen.
- c. Die Steuern und Gebühren, sowie die der Provinziallandschaft gehörigen Kapitalien und Immobilien zu verwalten.
- d. Zu Zwecken der Provinzialkommunalverwaltung Anleihen zu machen.
- e. Immobiliervermögen zu erwerben, zu belasten und zu veräußern.
- f. Das triennale Budget der Provinziallandschaft aufzustellen, die Rechnungsablegung über das realisierte Budget zu prüfen und den Exekutivorganen Decharge zu erteilen.
- g. Verbindliche Verordnungen und Reglements zu erlassen, die allgemeine Angelegenheiten der ganzen Provinziallandschaft betreffen.
- h. Die durch Gesetz der Provinziallandschaft obliegenden Wahlen zu vollziehen, sowie zur Verwaltung von einzelnen Institutionen der Provinziallandschaft Kommissionen und Kommissare zu erwählen und zum Zweck der Vorberatung von Angelegenheiten, die zur Kompetenz der Provinziallandschaft gehören, Kommissionen einzusetzen.
- i. Für Verbesserung und Ausdehnung der Kommunikationsmittel Sorge zu tragen und die Anlage solcher Verkehrsmittel, die nicht der Bezirkslandschaft überwiesen sind, selbständig auszuführen.
- k. Die Pferdepoststationen zur Beförderung von Passagieren zu verwalten.
- l. Massnahmen für die Volksgesundheit, deren Ausführung den Bezirken obliegt, anzuregen, allgemeine sanitäre Vorschriften für die Provinz auszuarbeiten, sanitäre Institutionen, deren Wirkungskreis grössere Teile der Provinz, als die Bezirke, umfasst, einzurichten, sowie Anordnungen zur Vorbeugung und Unterdrückung von Viehseuchen zu treffen.
- m. Wohltätigkeitsanstalten und Wohlfahrtseinrichtungen aller Art ins Leben zu rufen, zu unterhalten und zu verwalten.
- n. Willigungen zur Förderung des Unterrichtswesens, sowie in besonderen Fällen die Subventionierung der von den Landgemeinden bzw. Kirchengemeinden auf bisheriger Grundlage zu unterhaltenen Volksschulen zu beschliessen.
- o. Massregeln zur Förderung von Landwirtschaft, Handel und Industrie zu ergreifen.

- p. Entschädigungstaxen für 1) Holzdefraudationen, widerrechtliches Weiden etc., 2) für Löschen von Waldbränden festzustellen.
- q. Jahrmärkte und Wochenmärkte zu konzessionieren.
- r. An der Entwicklung und Verwaltung von Kreditinstitutionen, Sparkassen und Versicherungseinrichtungen teilzunehmen.
- s. Vorschläge an die Staatsregierung zu richten, um die im Interesse der Provinz erforderlichen Massregeln auf dem Gesetzgebungs- oder Verordnungswege herbeizuführen.
- t. Die innere Geschäftsführung der Provinzial- und Bezirksorgane zu regeln.

Die Aufgaben des Provinzialtages bewegen sich wie die des Bezirkstages auf dem Gebiet der Volkswohlfahrt, nur dass diese für die ganze Provinz noch eine erhöhte Bedeutung gewinnt. Der Landtag hat sich ferner dahin ausgesprochen, es sei wünschenswert dem Provinzialtag Anteil an der Verwaltung des Volksschulwesens zu gewähren, denn obgleich der Unterhalt der Volksschule nach wie vor den Landgemeinden obliegen soll, so ist doch das ganze Land an einer wohlgeordneten Verwaltung des Volksschulwesens dringend interessiert. Diese Frage hat aber im Augenblick noch nicht definitiv geregelt werden können, weil eben im Ministerium ein neues Volksschulgesetz beraten wird, von welchem zu hoffen steht, dass es dem Volkswohl mehr Rechnung tragen wird als das zur Zeit Geltung habende und namentlich die Muttersprache wieder als Unterrichtssprache festsetzen wird. Zur Vorbereitung der Anteilnahme des Provinzialtages an der Verwaltung des Volksschulwesens hat der Landtag eine Kommission niedergesetzt, die sich mit der Geistlichkeit beraten und für den in diesem Herbst stattfindenden Landtag Vorschläge ausarbeiten soll.

Ausser den namentlich bezeichneten Aufgaben soll es dem Provinzialtag anheimgestellt sein, Fragen, die im Interesse der Provinz liegen, zu beraten und Vorschläge an die Staatsregierung zu richten. Dabei ist von mancher Seite die Frage aufgeworfen worden, wie der neue Provinzialtag und der alte Landtag der Ritter- und Landschaft nebeneinander bestehen sollen.

Hierauf ist zu erwidern, dass die beiden Körperschaften ganz getrennte Obliegenheiten haben, während nur ihre Rechte zum Teil dieselben sind. Auf den neuen Provinzialtag gehen alle mit den Willigungen aus der Landeskasse zusammenhängenden Rechte über, hingegen behält der alte Landtag alle Rechte, die mit den Willigungen aus der Ritterkasse, die von den Rittergutsbesitzern allein bestritten wird, verbunden sind. Gemeinsam aber würde beiden Körper-

schaften das Recht bleiben, die allgemeinen Bedürfnisse und Interessen des Landes in Beratung zu ziehen und diesbezügliche Vorschläge an die Staatsregierung zu richten. Es liegen weder Gründe vor, dieses Recht — das eigentlich auch jede Privatperson hat, indem sie sich mit Bittschriften an die Staatsregierung wenden kann — dem alten Landtag zu entziehen, noch auch es dem neuen Provinzialtag vorzuenthalten. In dem Umstand, dass beiden Institutionen dasselbe Recht zusteht, liegen auch keinerlei Gefahren, denn da weder der Landtag noch der Provinzialtag in der Lage sind, selbständig Gesetze zu erlassen, sondern hierfür der Regierung bloss Vorschläge machen können, so hängt die Entscheidung immer von der Regierung ab, die dann unter Umständen zwei verschiedene Meinungen hören würde. Wenn aber diese Meinungen übereinstimmen, wie es doch wohl meist zu erwarten ist, so dürften die auf die Landeswohlfahrt gerichteten Schritte erheblich gefördert werden.

2. Die Kompetenz des Provinzialtages.

Der Provinzialtag ist das beratende und beschliessende Organ der Provinziallandschaft. Er hat zugleich die der Provinziallandschaft übertragenen Wahlen auszuführen, über die Tätigkeit der Beamten der Provinziallandschaft Aufsicht zu üben und die Rechenschaftsberichte derselben zu prüfen.

3. Die Kompetenz des Provinzialausschusses.

Dem Provinzialausschuss liegt die Vertretung des Provinzialtages zwischen dessen Tagungen und die Beschlussfassung in minder wichtigen oder besonders dringenden Angelegenheiten ob, mit Ausnahme der im Gesetz besonders namhaft gemachten Reservate des Provinzialtages. Doch kann der Provinzialausschuss vom Provinzialtag zur Beschlussfassung auch in Fragen, die vor den Provinzialtag kompetieren, bevollmächtigt werden. Der Provinzialausschuss hat alle an den Provinzialtag eingebrachten Anträge einer vorgängigen Beprüfung zu unterziehen und, mit seinem Gutachten versehen, dem Provinzialtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dem Provinzialausschuss steht das Recht zu, im Rahmen des triennialen Landesbudgets das Jahresbudget der Provinziallandschaft festzusetzen und innerhalb der triennialen Budgetperiode ergänzende Bewilligungen im Gesamtbetrage von nicht mehr als 5% des vom Provinzialtage festgesetzten triennialen Landesbudgets zu beschliessen.

4. Die Kompetenz des Provinzialamts.

Das Provinzialamt ist das exekutive Organ der Provinziallandschaft. Ihm liegt die Vorbereitung der Materien ob, die dem Provinzialtag und dem Provinzialausschuss vorgelegt werden.

Die Ausführung der Beschlüsse des Provinzialtages und des Provinzialausschusses, sowie die Verwaltung der laufenden Geschäfte der Provinziallandschaft liegt dem Vorsitzenden des Provinzialamts ob. Es ist zulässig, dass bestimmte Verwaltungszweige vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Provinzialausschusses den Gliedern des Provinzialamts zu selbständiger Führung überwiesen werden.

Dem Vorsitzenden und den Gliedern des Provinzialamts, innerhalb der ihnen zu selbständiger Leitung überwiesenen Verwaltungszweige, steht das Recht zu, für Nichtbefolgung administrativer Anordnungen Strafen, die in speziellen Verordnungen festgesetzt sind, zu verhängen. Beschwerden über das Provinzialamt kompetieren vor den Provinzialtag bzw. den Provinzialausschuss.

C. Regelung der Sprachenfrage.

In allen Selbstverwaltungsorganen ist das Prinzip vollkommener Sprachenfreiheit zu wahren. Demgemäss ist in den Versammlungen der Gebrauch jeder lokalen Sprache zulässig; in der Korrespondenz der Kommunalbehörden mit Privatpersonen wird diejenige Sprache benutzt, in der sich die Privatpersonen an die Behörde gewandt haben.

D. Staatsaufsicht über die Selbstverwaltungsorgane.

Die Selbstverwaltungsorgane handeln im Bereich ihrer Zuständigkeit selbständig. Ihre Beschlüsse bedürfen daher einer Bestätigung durch die Staatsregierung nur in besonders im Gesetz namhaft gemachten Fällen.

Die Beschlüsse des Provinzialtages, des Provinzialausschusses, sowie der Bezirkstage (letztere durch Vermittlung und mit dem Gutachten des Provinzialamts) sind dem Gouverneur mitzuteilen und können von diesem innerhalb einer 7tägigen Frist wegen Gesetzeswidrigkeit beanstandet werden.

Gleichzeitig mit der Beanstandung legt der Gouverneur den von ihm beanstandeten Beschluss der unter seinem Vorsitz bestehenden Provinzialaufsichtsbehörde vor.

Falls die Provinzialaufsichtsbehörde sich dem Einspruch des Gouverneurs anschliesst, unterbleibt die Ausführung des Beschlusses; dem Provin-

zialamt bezw. dem Bezirksamt steht das Recht der Beschwerde über die Entscheidung der Aufsichtsbehörde beim Senat zu.

Verwirft die Aufsichtsbehörde den Einspruch des Gouverneurs, so ist der beanstandete Beschluss vollstreckbar; dem Gouverneur steht das Recht zu, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde beim Senat anzufechten.

Die Provinzialaufsichtsbehörde für das Festland Livlands hätte zu bestehen aus dem Gouverneur, dem residierenden Landrat, dem Präses bezw. einem Gliede des Bezirksgerichts, dem Kameralhofspräsidenten, dem Chef der Domänenverwaltung, dem Präses des Provinzialamts, dem Stadthaupt von Riga und einem Deputierten des Provinzialtages.

Der hier angegebene Bestand der Behörde ist interimistisch gedacht, bis zur Bildung besonderer provinzieller Aufsichtsbehörden, die zugleich als Verwaltungsgerichte zur Entscheidung von Kompetenzfragen sowie aller Klagen von Privatpersonen und Institutionen, für deren Erledigung das Verwaltungsstreitverfahren vorgesehen ist, fungieren.

